

Mitteilung

Die 50. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union
findet statt am
Mittwoch, dem 5. Juli 2000, um 15.00 Uhr in 3 S 001 (Fraktionssaal der SPD)

Abstimmungszeit: ca. 18.00 Uhr

Tagesordnung

1. Unterrichtung des Ausschusses zum „Echelon“-System durch den Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg, Herrn Dr. Alexander Dix, und den Autor der vom EP in Auftrag gegebenen STOA-Studie, Herrn Duncan Campbell
 2. Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Regierungskonferenz und den Stand der Beitrittsverhandlungen
 3. Unterrichtung durch die Bundesregierung über den EU-Indien-Gipfel vom 28. Juni 2000 in Lissabon und das Ministertreffen des ASEAN Regional Forums vom 27. Juli 2000 in Bangkok sowie das EU-ASEAN-Außenministertreffen vom 28./29. Juli 2000 in Bangkok
 4. Unterrichtung durch die Bundesregierung über Räte
 - a) Gesundheit vom 29. Juni 2000 (Nachbericht)
 - b) Allgemeiner Rat am 10./11. Juli 2000
 - c) ECOFIN am 17. Juli 2000
 - d) Landwirtschaft am 17./18. Juli 2000
 - e) Haushalt am 24. Juli 2000
- Vorlage schriftlicher Berichte ist ggf. ausreichend.
5. Beschlussfassung über Antrag zur Europäischen Grundrechte-Charta

MD Dr. Ohndorf (BMA) ergänzt, dass zu beobachten sei, dass bei weiteren Anstrengungen die Beschäftigungsdynamik der Vereinigten Staaten eingeholt werden könne. Jedenfalls sei der Aufholprozess seit dem Vertrag von Amsterdam und dem Gipfel von Luxemburg unübersehbar.

TOP 13: Weißbuch zur Umwelthaftung (Ergänzungsmitteilung)

Abg. Vaatz (CDU/CSU) erkundigt sich danach, inwieweit die Bundesregierung bereit sei, das Weißbuch als Grundlage für ein Gesetzgebungswerk zu akzeptieren, wie sie die Unvereinbarkeiten zwischen dem Weißbuch und dem deutschen Umwelthaftungsrecht zu überbrücken gedenke und welche Strategie dabei eingeschlagen werde.

Abg. Frau Höfken (Bündnis 90/Die Grünen) verweist darauf, dass die Vorschläge des Umweltweißbuchs grundsätzlich begrüßt würden und die Auffassung der Kommission geteilt werde, dass die Umwelthaftung ein geeignetes Instrument sei, die verbesserte Anwendung der allgemeinen Umweltgrundsätze sicherzustellen. Die Haftungsgrundsätze trügen darüber hinaus zu einer besseren Integration des Umweltgedankens in andere Politikbereiche bei. Einer vertieften Prüfung bedürfe etwa noch die Frage, welche Aktivitäten im Einzelnen erfasst werden sollten. Darüber hinaus seien etwa noch Fragen der Beweislast und der Schadensermittlung zu klären. Fraglich sei auch, welche Rolle die Landwirtschaft bei der Haftung spiele.

MR Dr. Seidel (BMU) antwortet, dass - da die Beratungen im Deutschen Bundestag und im Bundesrat noch nicht endgültig abgeschlossen seien - die Bundesregierung der Kommission für August eine Stellungnahme zum Weißbuch zugesagt habe. Man könne jetzt noch nicht sagen, dass das EU-Umwelthaftungsrecht mit dem deutschen Recht nicht kompatibel sei. Die Bundesregierung werde auf Grund der Meinungen der Beteiligten sich eine Position bilden und damit in die Verhandlungen in Brüssel gehen.

TOP 1 Unterrichtung des Ausschusses zum „Echelon“-System durch den Beauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg, Herrn Dr. Alexander Dix, und den Autor der vom EP in Auftrag gegebenen STOA-Studie, Herrn Duncan Campbell

Der Vorsitzende begrüßt die Referenten und weist eingangs auf die technische sowie die rechtsstaatliche Dimension des Themas hin. Er erwähnt darüber hinaus die demokratische

Dimension des Themas, die sich daraus ergebe, dass sich hier wichtige Fragen der Legitimation und der parlamentarischen Kontrolle von Abhörsystemen stelle. Schließlich rühre das Thema an die Frage nationaler bzw. europäischer Souveränität. Das Thema sei wegen seiner konkreten Auswirkungen auf die transatlantischen Beziehungen, auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und der europäischen Wirtschaft sowie auf den Schutz der Privatsphäre der Bürger in Europa von besonderer Bedeutung. Wegen der Sensibilität und Bedeutung der Fragestellung sei es nur allzu verständlich, wenn sich auch und gerade Parlamente, also die Vertreter der Interessen der Völker des Themas annehmen würden. Das Europäische Parlament spiele dabei eine besondere Rolle, denn es bemühe sich schon seit Jahren, Licht in diese Angelegenheit zu bringen. So habe die Abteilung für Technikfolgenabschätzung des EP (STOA) eine große Studie über die elektronische Fernmeldeüberwachung in Auftrag gegeben. Darüber hinaus habe der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und Innere Angelegenheiten des EP am 22./23. Februar diesen Jahres dem Thema eine vielbeachtete Anhörung gewidmet. Am 30. März habe sich das EP in einer Plenarsitzung mit diesem Thema befasst und Stellungnahmen der Ratspräsidentschaft und der Kommission dazu gehört und am heutigen Tage sei im EP ein nichtständiger Ausschuss zum Echelon-Überwachungssystem eingesetzt worden. Auch im Deutschen Bundestag sei das Thema mehrfach, wegen der Sensibilität der Materie vorrangig in den zuständigen parlamentarischen Kontrollgremien erörtert worden. Im Europaausschuss würden eher die erwähnten rechtsstaatlichen und demokratischen Bezüge interessieren. Das Thema erhalte seine besondere europapolitische Brisanz daraus, dass es ganz sensible nationale Souveränitätsbereiche berühre und darüber hinaus sowohl in die GASP als auch in den Bereich der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit spiele. Das Thema mache darüber hinaus besonders deutlich, wie nah die Chancen und die Risiken der globalen Entwicklung der Informationsgesellschaft beieinander liegen können. Bekanntlich sei es erst einige Monate her, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Lissaboner Beschäftigungsgipfel das Ziel formuliert hätten, Europa - unter Ausschöpfung des gesamten Leistungspotentials der Informationstechnologie und des globalen Internet - zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsmacht der Welt zu machen.

Man freue sich, zwei ausgewiesene Experten als Referenten gewonnen zu haben: Herr Campbell sei nicht nur Autor der berühmten STOA-Studie des EP und damit mit der Materie aufs Engste vertraut, er sei darüber hinaus auch Autor einer ganzen Reihe von Büchern, Zeitungs-, Zeitschriften-, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen zu dem Thema. Er sei Herausgeber mehrerer Fachzeitschriften, seit 1998 freiberuflicher Produzent der Kanal 4-Nachrichten im Vereinigten Königreich, seit 1990 Vorsitzender und Direktor von Investigation and Production TV in Edinburgh, für das er auch als Fernsehproduzent, Journalist und Schriftsteller tätig sei. Seit 1999 sei Herr Campbell, der Träger einer gan-

Reihe von Auszeichnungen sei, darüber hinaus Wissenschaftler am Electronic Privacy Information Center in Washington DC.

Herr Dr. Dix sei von 1990 bis 1998 stellvertretender Berliner Datenschutzbeauftragter gewesen und sei seit 1998 Landesbeauftragter für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Land Brandenburg und damit erster Beauftragter für den Informationszugang in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt. Darüber hinaus sei er Vorsitzender des Arbeitskreises Medien der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Der Vorsitzende teilt mit, dass es vereinbart sei, dass beide Referenten ein jeweils 15-minütiges Eingangsstatement abgeben und anschließend die Diskussion stattfinden solle.

Herr Duncan Campbell sah die Einladung in den Europaausschuss als Ausdruck der Besorgnis in vielen Ländern an, die dem Echelon-System gegenüber bestehe. So habe am heutigen Tage das Europäische Parlament einen nichtständigen Ausschuss zu dem Thema eingesetzt und habe der französische Magistrat gestern angekündigt, eine Untersuchung durchzuführen. Die amerikanischen Interessen würden sich jedoch von den europäischen Interessen grundlegend unterscheiden. Er habe drei Monate in Washington in Vorbereitung der Studie verbracht und hätte ein gewisses Unverständnis den Europäern gegenüber festgestellt. Er sei dagegen davon überzeugt, dass Europa mit seinen datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit dem Telekommunikationsverkehr einiges an ernstzunehmenden Anliegen anzubieten habe. Auch das niederländische Parlament beabsichtige Anhörungen zu dem Thema im Herbst diesen Jahres. Auf Grund eines Übereinkommens der englischsprachigen Länder sei die Situation in Großbritannien gänzlich anders. Dort gebe es keine Diskussion über die entsprechenden Themen. Es sei aber sehr die Frage, wie die ursprünglichen Ziele mit der heutigen Zeit in Übereinklang gebracht werden können. Viele der in Folge des Übereinkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien etablierten Systeme befänden sich in Großbritannien, ein sehr großes, nämlich Echelon, befände sich jedoch in Deutschland. Es gäbe viele Möglichkeiten, Informationen aufzufangen, mit die wichtigste bestehe in der Aufnahme via Satellit, was auch in Bad Aibling der Fall sei. Daneben bestehe die Möglichkeit, Informationen durch Leitungen und auf bzw. unter dem Meeresboden zu etablieren, eine Technik, über die derzeit nur die Amerikaner verfügten. Eine neue Generation von U-Booten der Amerikaner zur Etablierung dieser Technik werde es ab dem Jahre 2004 geben. Innerhalb dieser Systeme sei Echelon nur ein Teil. Echelon sei der Teil, der am Verkehr von zivilen Kommunikations-Satelliten teilhabe. Seit der Watergate-Affäre vor 20 Jahren sei das Ausmaß von Überwachungstechniken bewusst geworden. In diesen 20 Jahren habe es enorme technische und politische Entwicklungen gegeben, die es um so wichtiger erscheinen ließen, das System zu verstehen und seine Ziele zu begreifen. Vor 25 Jahren sei internationale Kommunikation noch nicht

entwickelt gewesen und der Gesichtspunkt des Datenschutzes habe sich erst in seinen Anfängen befunden. Die Wirtschaften seien national und großen Teils getrennt voneinander gewesen. Die Globalisierung auf technologischem und politischem Gebiet sowie im Bereich der Wirtschaft und die abnehmende Bedeutung von Grenzen erlaube es jedoch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und des Datenschutzes nicht mehr, rein nationale isolierte Sichtweisen zu haben. Inzwischen würden internationale Konventionen, denen auch die Vereinigten Staaten und Großbritannien beigetreten seien, folgerichtig die Privatsphäre und persönliche Daten und den Schutz des gesprochenen Wortes schützen. Nichtsdestotrotz gebe es diese internationalen Überwachungssysteme, die eine Menge von Informationen des internationalen Fernmeldeverkehrs sammeln, kategorisieren und in Form einer Prioritätenliste erstellen. Darüber hinaus existiere eine Liste potentieller Kunden dieser Prioritätenliste. So habe etwa die australische Regierung bekannt gemacht, dass 80 % der in ihrer Überwachungsanlage im Westen Australiens eingehenden Informationen direkt an die Vereinigten Staaten weitergeleitet würden, ohne dass Australien auch nur einen Blick auf diese Informationen werfe. Ähnliche Zahlen gebe es für Neuseeland und andere Staaten, die verdeutlichten, dass es dabei um automatische Operationen gehe. Die am meisten interessierende Frage sei die, wie diese Systeme auf industrielle Aktivitäten, die wirtschaftliche Sicherheit und Grundrechte von Bürgern Einfluss nehmen. Dies seien politische Fragen und auch das Echelon-System selbst sei, anderslautenden Qualifizierungen aus Amerika zum Trotz, unter politischer Kontrolle der amerikanischen Regierung. Echelon sei eine Dienstleistungs-Agentur unter Leitung der amerikanischen Regierung. Ähnliche Konstellationen gäbe es im Vereinigten Königreich sowie dem System angeschlossenen anderen Ländern. Bezüglich der wirtschaftlichen Dimension des Problems sei auf Grund seiner Untersuchungen klar, dass das Hauptziel des Systems sei, makro-ökonomische Untersuchungen anzustellen. Für den Fall, dass spezifische amerikanische Handelsinteressen berührt seien, würden spezielle Operationen stattfinden. Dabei würden die internationalen Foren genutzt, wie die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAV), die asiatisch-pazifische Wirtschaftskonferenz (APEC), OPEC etc. Alle diese Konferenzen würden systematisch überwacht und dies sei eine Aktion von Regierungen aus nationalen Interessen. Anlass zur Besorgnis gebe aber vor allem der mikro-ökonomische Gesichtspunkt, also die Frage, ob das System genutzt worden sei, um Informationen von mikro-ökonomischem Wert zu erhalten. Er habe konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die amerikanische Regierung das System seit 1993 auch zu diesen Zwecken nutze, auch wenn die amerikanische Regierung bis heute verneine, dass sie entsprechende Informationen an amerikanische Unternehmen weiter gebe. Es wurde ein System entwickelt, in welchem die amerikanische Regierung gewissermaßen für Unternehmen agiere. Einer der Gründe für eine solche Aktion könne sein, dass es deutsche Wettbewerber gebe. Er verweise auf seine schriftliche Stellungnahme, in welcher er einen

Auszug aus einer Liste von Fällen aufgenommen habe, in welchen die amerikanische Regierung für amerikanische Unternehmen zum Schaden deutscher Wettbewerber oder von Konsortien, in denen deutsche Unternehmen enthalten waren, eingegriffen habe. Diese Sachwalter-Aktivitäten der amerikanischen Regierung gegenüber amerikanischen Unternehmen habe nicht unbedingt immer mit dem CIA zu tun, dieser könne aber im Verlauf des Prozesses durchaus eine Rolle spielen. Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten sei es offenkundig, dass die entsprechenden Aktivitäten von Echelon höchste Aufmerksamkeit bedürften. Denn schließlich sei die Unverletzlichkeit des gesprochenen Wortes durch die von dem System ausgehenden Gefahren im privaten Kommunikationsverkehr sowie im geschäftlichen Kommunikationsverkehr tangiert.

Dr. Alexander Dix (wörtlich):

Es ist zu begrüßen, dass der Europaausschuss des Deutschen Bundestages im Anschluss an die Diskussionen im Europäischen Parlament das Thema "ECHELON" auf seine Tagesordnung gesetzt hat. Das so bezeichnete satellitengestützte Abhörsystem, in das auch eine Station auf deutschem Boden in Bad Aibling eingebunden ist, wirft prinzipielle Fragen des Grundrechtsschutzes und insbesondere des Telekommunikationsgeheimnisses auf.

Ich lege meiner rechtlichen Bewertung die Ergebnisse der sog. STOA-Berichte zu Grunde, die dem Europäischen Parlament im Januar 1998 sowie im April und Oktober 1999 vorgelegt worden sind. Das Europäische Parlament hat inzwischen die Einsetzung eines ad hoc-Ausschusses beschlossen, der u. a. die Existenz des Überwachungssystems ECHELON verifizieren und die Vereinbarkeit eines derartigen Systems mit der Gesetzgebung der Europäischen Union überprüfen soll. Ohne den Ergebnissen dieses ad hoc-Ausschusses vorgreifen zu wollen, lassen jüngste Erklärungen von Vertretern der Regierung der Vereinigten Staaten indirekt den Schluss zu, dass die National Security Agency (NSA) in Zusammenarbeit mit dem britischen Geheimdienst und den Diensten anderer englisch-sprachiger Staaten (Australien, Neuseeland, Kanada) in erheblichem Umfang den weltweiten Telekommunikationsverkehr unter Einsatz von Sprachdatenbanken und Spracherkennungs-Software überwachen.

Sowohl die US-Außenministerin als auch der ehemalige Direktor des amerikanischen Geheimdienstes CIA, James Woolsey, haben die Existenz eines

solchen Abhörsystems öffentlich bestätigt. Sie haben lediglich betont, dass damit keine Wirtschaftsspionage in dem Sinne betrieben werde, dass der amerikanische Geheimdienst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausländischer Unternehmen ausspähen und sie amerikanischen Konkurrenten zur Verfügung stellen würde. Der ehemalige CIA-Direktor hat erläutert, es würden allerdings Erkenntnisse über Bestechungsversuche europäischer Unternehmen im Zusammenhang mit großen Export-Vorhaben registriert und die beteiligten ausländischen Regierungen würden darauf hingewiesen, dass die Vereinigten Staaten solche Praktiken missbilligten.

Das Telekommunikationsgeheimnis wird sowohl in Artikel 10 Grundgesetz (GG) als auch völkerrechtlich in einer Vielzahl von Erklärungen und Konventionen als Teil des Menschenrechts auf Schutz der Privatsphäre garantiert. Ich nenne nur die Allgemeine Erklärung zum Schutz der Menschenrechte von 1948 (Artikel 12), die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (Artikel 8) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (Artikel 17). Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Urteil zur verdachtslosen Überwachung des satellitengestützten Telekommunikationsverkehrs vom Juli 1999 betont hat, ist der Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses darauf gerichtet,

- dass die Fernmeldekommunikation von unerwünschter und unbemerkter Überwachung frei bleibt und die Grundrechtsträger unbefangen kommunizieren können. Er knüpft an das Kommunikationsmedium an und will jenen Gefahren für die Vertraulichkeit begegnen, die sich gerade aus der Verwendung dieses Mediums ergeben, das staatlichem Zugriff leichter ausgesetzt ist als die direkte Kommunikation unter Anwesenden." (BVerfGE 100, 313 (363))

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dieser Entscheidung ausschließlich mit den Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes befasst und ausdrücklich betont, dass es an dieser Stelle über geheimdienstliche Tätigkeiten, die nicht dem Gesetz zu Artikel 10 GG unterliegen, nicht zu entscheiden habe. Dennoch lassen sich aus dieser Entscheidung auch wichtige Hinweise zur rechtlichen Bewertung des

ECHELON-Systems ableiten.

Insbesondere gilt das, was das Bundesverfassungsgericht für die verdachtslose Überwachung des nichtleitungsgebundenen Telekommunikationsverkehrs durch den Bundesnachrichtendienst ausgeführt hat, in gleicher Weise für Überwachungsmaßnahmen von ausländischen Geheimdiensten:

"Die Befürchtung einer Überwachung mit der Gefahr einer Aufzeichnung, späteren Auswertung, etwaigen Übermittlung und weiteren Verwendung durch andere Behörden kann schon im Vorfeld zu einer Befangenheit in der Kommunikation, zu Kommunikationsstörungen und zu Verhaltensanpassungen, hier insbesondere zur Vermeidung bestimmter Gesprächsinhalte oder Termini, führen. Dabei ist nicht nur die individuelle Beeinträchtigung einer Vielzahl einzelner Grundrechtsträger zu berücksichtigen. Vielmehr betrifft die heimliche Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch die Kommunikation der Gesellschaft insgesamt." (BVerfGE 100, 313 (381) m.w.N.)

Zur Rechtfertigung des ECHELON-Systems wird zum Teil eingewandt, es würden nicht gezielt Einzelpersonen überwacht, sondern der internationale Fernmeldeverkehr auf Grund bestimmter Suchbegriffe analysiert und gegebenenfalls aufgezeichnet. Dieser Einwand ändert jedoch nichts daran, dass die Vertraulichkeit und Sicherheit der globalen Telekommunikation durch derartige Überwachungssysteme insgesamt in Frage gestellt werden. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht die Praxis des Bundesnachrichtendienstes am Telekommunikationsgeheimnis gemessen, obwohl auch dieser sogar auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung daran gehindert ist, bestimmte Telekommunikationsanschlüsse zu überwachen; auch der Bundesnachrichtendienst verwendet im Rahmen der strategischen Aufklärung Sprachdatenbanken, mit deren Hilfe Abhör- und Aufzeichnungsmaßnahmen ausgelöst werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass die Überwachung des internationalen Telekommunikationsverkehrs mit Hilfe von ECHELON oder vergleichbaren Systemen in das Recht auf unbeobachtete Telekommunikation, wie es in den genannten Konventionen garantiert wird, eingreift.

Nach Auskunft der Bundesregierung (Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto u. a. (BT-Drs. 14/3224) vom 17. April 2000 arbeitet die amerikanische Station Bad Aibling, die offenbar das weltweite Abhör-System unterstützt, auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts von 1951. Von amerikanischer Seite ist in diesem Zusammenhang erklärt worden, das System werde zugleich im Interesse der Bündnispartner, also auch der Bundesrepublik betrieben, um z. B. illegale Waffenexporte zu verhindern. Auch der Bundesnachrichtendienst werde mit Informationen, die die Bundesrepublik betreffen, versorgt. Bekanntlich hat das Problem der illegalen Industriegüterexporte zur Herstellung biologischer Waffen nach Libyen dazu beigetragen, dass der Bundesgesetzgeber parallel hierzu mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994 auch die Abhörbefugnisse des Bundesnachrichtendienstes deutlich erweitert hat.

Darüber hinaus hat der ehemalige CIA-Direktor Woolsey erklärt, der amerikanische Geheimdienst registriere auch Informationen über Bestechungsversuche deutscher Unternehmen gegenüber ausländischen Regierungen. Sollte dies zutreffen, so hat sich offenbar der Focus der Abhörmaßnahmen ausländischer Geheimdienste seit dem kalten Krieg verlagert. Standen zunächst sicherheitspolitische Interessen im Vordergrund, so drängt sich inzwischen der Eindruck auf, als dienten diese nur noch als Vorwand für die Verfolgung nationaler wirtschaftlicher Interessen. Der Begriff der Wirtschaftsspionage ist nicht darauf zu beschränken, dass ausgespähte Unternehmensdaten direkt anderen konkurrierenden Unternehmen zugänglich gemacht werden, selbst wenn ein solches Vorgehen dem US-Geheimdienst nach amerikanischem Recht verwehrt ist. Auch nach dem Ende des real existierenden Sozialismus können Staaten Wirtschaftsspionage betreiben.

Mit der Verlagerung des Zwecks der Abhörmaßnahmen vom Bereich der Sicherheitspolitik in den Bereich der Wirtschaftspolitik wird aber auch die Legitimationsgrundlage des NATO-Truppenstatuts verlassen. Selbst wenn die Maßnahmen noch den Zielen des Nordatlantischen Verteidigungspakts dienen würden, wären die Truppen der Vertragsparteien und ihr ziviles Gefolge verpflichtet, das Recht des Aufnahmestaates (also der Bundesrepublik Deutschland) zu achten und sich jeder mit dem Geiste dieses Abkommens nicht zu vereinbarende Tätigkeit zu enthalten. Es ist die Pflicht des Entsendestaates, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Artikel II NATO-Truppenstatut). Unabhängig davon sei daran erinnert, das im Zwei-Plus-Vier-Vertrag, dessen Abschluss sich demnächst zum 10. Male jährt, das vereinbarte Deutschland die völlige Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten zurückerhalten hat (Art. 7 Abs. 2). Eingriffe in diese Souveränität durch Maßnahmen ausländischer Stellen muss die Bundesrepublik nicht hinnehmen.

In der Unterstützung des ECHELON-Systems durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt möglicherweise auch ein Verstoß gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Zum einen haben sich die Mitgliedstaaten schon im Vertrag von Maastricht zur Achtung der Grundrechte nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten verpflichtet; dementsprechend wird gegenwärtig eine Europäische Charta der Grundrechte erarbeitet (Artikel F Abs. 2 und K.2 des Europäischen Unionsvertrages in der Fassung von Maastricht). Nur am Rande sei erwähnt, dass die Ausspähung von Unternehmensdaten durch Überwachung des Telekommunikationsverkehrs auch den Zielen der Europäischen Gemeinschaft, u. a. einem hohen Grad von Wettbewerbsfähigkeit zu fördern (Artikel 2 EGV Amsterdam)), zuwiderlaufen könnte.

Auch das Europäische Sekundärrecht ist tangiert. Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch innerstaatliche Vorschriften die Vertraulichkeit der Telekommunikation sicher zu stellen und insbesondere das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Kommunikationen ohne Einwilligung der Benutzer und ohne gesetzliche Ermächtigung zu untersagen. Zwar beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf den Binnenmarkt, aber auch dort haben die Mitgliedstaaten lediglich die Befugnis, die Vertraulichkeit der Telekommunikation zu beschränken, sofern dies für die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Kriminalitätsbekämpfung notwendig ist (Artikel 14 Abs. 1 der Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie). Solche Rechtsvorschriften haben alle Mitgliedstaaten erlassen. Diese können aber von ausländischen Geheimdiensten nicht als Legitimationsgrundlage für die systematische Überwachung der Telekommunikation herangezogen werden.

Daneben verpflichtet die Allgemeine Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995 die Mitgliedstaaten, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (Artikel 1 Abs. 1). Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist allerdings ebenfalls auf den Binnenmarkt beschränkt. Die Mitgliedstaaten haben aber den Schutz der Privatsphäre auch bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz zu gewährleisten (Artikel K.2 EUV in der Fassung von Maastricht).

Jeder Mitgliedstaat kann den Europäischen Gerichtshof anrufen, wenn er der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat (z. B. durch die Beteiligung am ECHELON-System) gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat (Artikel 227 EGV in der Fassung von Amsterdam).

Ob die verdeckte Telekommunikationsüberwachung, die dem ECHELON-System zugeschrieben wird, nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht der Staaten, die dieses System betreiben, zulässig wäre, müsste im Einzelnen rechtsvergleichend untersucht werden; im Rahmen dieser Stellungnahme ist dies nicht zu leisten. Es kann aber festgehalten werden, dass eine systematische Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch ausländische Nachrichtendienste im Geltungsbereich des Grundgesetzes weder mit dessen Artikel 10 noch mit den Vorschriften des G10-Gesetzes vereinbar ist. Auch der Straftatbestand der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) dürfte objektiv verwirklicht sein.

Zwar sind nur deutsche Staatsorgane unmittelbar zur Einhaltung deutscher Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgeheimnisses, verpflichtet und können zur Einhaltung dieser Verpflichtung von deutschen Gerichten angehalten werden. Die Bundesregierung könnte aber von Verfassungs wegen verpflichtet sein, entweder den Betrieb der Abhörstation in Bad Aibling ganz zu unterbinden oder zumindest nur unter bestimmten Bedingungen weiterhin zuzulassen. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Otto und der Fraktion der FDP (BT-Drs. 14/3224) erklärt, das Parlamentarische Kontrollgremium sei über die Einschätzung informiert worden, die sachverständige Stellen innerhalb der Bundesregierung zu den STOA-Berichten des Europäischen Parlamentes abgegeben hätten. Dies und die bloße Wiedergabe der Versicherung ausländischer Nachrichtendienste oder Regierungen, es werde nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, genügt allerdings nicht, um eine gleichwertige Kontrolldichte zu erreichen, wie sie das deutsche Recht zur Kontrolle der Geheimdienste in der Bundesrepublik vorsieht. Auch der Umstand, dass der amerikanische und der britische Geheimdienst in ihren Entsendestaaten einer wie auch immer gearteten parlamentarischen Kontrolle unterliegen, macht eine wirksame Kontrolle in der Bundesrepublik nicht überflüssig.

Ich halte es deshalb nicht für ausgeschlossen, dass die Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht auf eine entsprechende Klage hin dazu verpflichtet werden könnte, in Verhandlungen mit den ausländischen Regierungen, die diese Form der Telekommunikationsüberwachung betreiben, für einen effektiveren Schutz des Fernmeldegeheimnisses der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger zu sorgen. Ich erinnere daran, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom Juli 1999 z.B. die Pflichten des Bundesnachrichtendienstes zur Benachrichtigung der Betroffenen nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme erweitert hat (BVerfGE 100, 313, 398 f.). Schon jetzt müsste der Bundesnachrichtendienst bei der Verwertung von Informationen ausländischer Geheimdienste denselben Benachrichtigungspflichten unterliegen wie bei Maßnahmen, die er selbst nach dem G 10 durchführt.

Die grundsätzliche Frage, ob die Tätigkeit von Geheimdiensten überhaupt rechtlich zu regulieren ist, hat die Bundesrepublik Deutschland positiv beantwortet. Geheimdienste sind Teil der staatlichen (vollziehenden) Gewalt, die der Grundrechtsbindung nach Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes unterliegen. Die Gesetze zur Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes wie auch das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz enthalten detaillierte Regelungen über die Befugnisse der Dienste, in Grundrechte einzugreifen. Ausländische Geheimdienste, die für Mitgliedstaaten des Nordatlantikpaktes in der Bundesrepublik tätig sind, haben diese verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen zu achten (Artikel II NATO-Truppenstatut).

Unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen sollte die Bundesregierung sichere Verschlüsselungstechnik sowohl den Unternehmen als auch den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stellen und verstärkt in diesem Bereich öffentliche Fördermittel einsetzen. Mit ihren Eckpunkten für eine Kryptopolitik hat die Bundesregierung in dieser Richtung im vergangenen Jahr ein wichtiges Signal gesetzt. Sichere Verschlüsselungsverfahren sollten als kostenlose Standardleistung von allen Telekommunikationsunternehmen angeboten werden.

Das Beispiel ECHELON weist zugleich auf die wachsende Bedeutung der Informationsfreiheit hin. Die ersten Hinweise auf das ECHELON-System wurden in den Vereinigten Staaten auf der Grundlage des Freedom of Information Act publik gemacht. Es ist zu hoffen, dass auch in

Großbritannien, wo ein entsprechendes Gesetz dem Unterhaus bereits vorliegt, und in der Bundesrepublik, wo die Bundesregierung ihre Absicht erklärt hat, ein Informationszugangsgesetz für die Bundesverwaltung auf den Weg zu bringen, die Transparenz entscheidend verbessert wird. Geheimschutz und Verwaltungstransparenz müssen sich nicht diametral gegenüberstehen. Ein Mindestmaß an Transparenz der Methoden und Verfahren (ohne sofortige Offenlegung der gesammelten Informationen) ist unabdingbare Voraussetzung für jede rechtsstaatliche und demokratische Kontrolle:

MD Dr. Müller (BMI) führt zunächst aus, dass der Bundesregierung natürlich die Berichte des EP über STOA bekannt seien und diese auch studiert würden mit dem Ziel, sich eine eigene Meinung zu der angeblichen Bedrohung durch Echelon machen zu können. Von angeblicher Bedrohung rede er deswegen, nicht um das System zu verniedlichen, sondern weil es an gerichtsverwertbaren Tatsachen mangle. Die Bundesregierung habe auf eine kleine Anfrage aus dem parlamentarischen Raum geantwortet, dass in Bad Aibling diese Station zur Erfassung militärischer Hochfrequenz- und Satellitenverkehre betrieben werde, die für die außen- und sicherheitspolitische Lage der Vereinigten Staaten von Amerika sowie ihrer europäischen Partner von Relevanz sei. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse würden u.a. auch dem BND zur Verfügung gestellt. Die von Bad Aibling ausgehende Aufklärung sei deswegen grundsätzlich nicht auf private Telekommunikationsverkehre eingerichtet. Die Arbeit der Station erfolge auf der Grundlage des NATO-Truppenstatuts, in welchem berücksichtigt sei, dass ein missbräuchliches Vorgehen gegen die Bundesrepublik Deutschland nicht statfinde. Die Bundesregierung habe keinen Grund, daran zu zweifeln. Auch CIA und NSA hätten bestätigt, dass von dieser Station keinerlei Aktivitäten in Richtung Wirtschaftsspionage gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgehe. Vielmehr gingen lediglich Aktivitäten in Richtung der ehemaligen GUS-Staaten und Südosteuropa aus. Ende Mai habe sich darüber hinaus das parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages einen Blick in diese Station verschafft und nach seiner Information hätte es auch für die Parlamentarier keinen Grund zum Zweifel gegeben. Wenn Wirtschaftsspionage von dieser Station aus betrieben würde, seien derartige Aktivitäten im Sinne des volkswirtschaftlichen Wohles und im Sinne der Einhaltung von Embargobestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Länder des Nahen Ostens. Auch dieses sei natürlich kein Grund, die Angelegenheit zu verniedlichen. Nicht nur das EP habe sich mit dem Thema befasst, sondern auch der Bundesminister des Innern Schily habe in der letzten Sitzung des Rates am 29. und 30. Mai 2000 in Brüssel vorgeschlagen, dass sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als vertrauensbildende Maßnahme gegenseitig verpflichten, keine Wirtschaftsspionage untereinander zu betreiben. Darüber hinaus habe er vorgeschlagen, eine pfeiler-übergreifende Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kommission einzurichten, die bis zum Ablauf der französischen Ratspräsidentschaft eine Studie über präventive Maßnahmen gegen Wirtschaftsspionage erarbeiten solle. Bei alledem sei aber zu berücksichtigen, dass die jeweiligen nationalen Rechtslagen gewahrt bleiben und die legalen Befugnisse der Telekommunikations-Überwachung erfüllbar blieben. Die Vorschläge des Bundesministers des Innern seien in die Schlussfolgerungen der portugiesischen Ratspräsidentschaft übernommen worden. Bezüglich der Diskussionen im Europäischen Parlament könne er bestätigen, dass Großbritannien ein Papier vorgelegt habe, aus dem hervorgehe, dass die Tätigkeit der britischen Dienste sich streng im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vollziehe, der die

ationale Sicherheit umfasse, das wirtschaftliche Wohl des Landes sowie Verhütung und Aufdeckung schwerer Straftaten. Bezüglich des bereits mehrfach erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichts sei es seiner Meinung nach wichtig darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht lediglich Äußerungen zur Auslandstätigkeit des BND von Deutschland aus getroffen habe, aber nicht zur Ausübung solcher Tätigkeiten gegen Ausländer im Ausland.

Abg. Stübgen (CDU/CSU) fragte, wer denn nun Recht habe: die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Aussage, dass eine Bedrohung möglich sei oder ob eine echte Gefährdung bestehe. Ihn interessiere deswegen die Einschätzung der Beurteilung der Bundesregierung durch die beiden Referenten, wonach diese Spionage zwar möglich, aber eher unwahrscheinlich und ungefährlich für Deutschland sei.

Abg. Sterzing (Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich nach weiteren Erkenntnissen darüber, dass deutsche Bürger auf deutschem Boden von in Deutschland stationierten Einrichtungen abgehört werden. Bezüglich der Adressaten von Wirtschaftsspionage frage er sich, ob neben Wirtschaftsunternehmen auch andere, z.B. politische Aktivitäten, Adressaten entsprechender Maßnahmen seien. Nach seinen Informationen seien etwa in der Gauck-Behörde Unterlagen gefunden worden, die aus dem Echelon-System stammten und aus diesem System an die Stasi gelangt seien. Bezüglich der Entschließung des EP vom März diesen Jahres mit konkreten Vorschlägen frage er danach, inwieweit diese Vorschläge als ausreichend betrachtet würden. Bezüglich der Kooperation von Echelon und BND sei die Frage, inwieweit es Erkenntnisse über die Weiterleitung von Erkenntnissen aus diesem System an den BND gebe.

Abg. Frau Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.) fragte Herrn Campbell, ob die Unmenge der ihm zugegangenen Informationen Grundlage von Daten seien, die weitergegeben würden und ob sich daraus Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich dieses System auch mit Wirtschaftsfragen befasse, also mit Fragen, die in den sechziger Jahren nicht die entscheidenden Fragen gewesen seien. Darüber hinaus erkundigte sie sich nach der Notwendigkeit eines Verschlüsselungssystems in Europa, das man anderen Verschlüsselungssystemen gegenüber stellen müsste. Schließlich fragte sie danach, ob es Erkenntnisse darüber gebe, ob auch andere Informations- und Kommunikationstechniken, wie Internet, E-Mail und Telefon, Gegenstand von Abhörung seien. Bezüglich des Statements des Vertreters des Bundesministers des Innern fragte sie, ob dessen Bewertung, wonach es keine Wirtschaftsspionage gäbe, auf der Auswertung der Erkenntnisse beruhe, die das System in Bad Aibling hergebe.

Abg. Büttner (SPD) erkundigte sich danach, ob nicht die Bundesregierung zumindest ge...über Großbritannien, welches Mitglied der EU sei, fordern müsse, die in Bad Aibling empfangenen Daten vollständig zu erhalten. Darüber hinaus fragte er, ob nicht auf Grund der EU-Verträge eine Verpflichtung Großbritanniens gegeben sei, die empfangenen Daten auch den übrigen Partnern zur Verfügung zu stellen.

Abg. Frau Caspers-Merk (SPD) fragte Herrn Campbell im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wirtschaftsspionage für Deutschland, ob es zutreffend sei, dass seit 1997 diese Praxis fortgesetzt worden sei oder ob sie einer Veränderung unterliege. Darüber hinaus würde sie eine Einschätzung der amerikanischen Abwehrstrategie interessieren, derzufolge es sich bei den gewonnenen Daten einmal um öffentlich zugängliche Daten handele und darüber hinaus um Güter, die dual-use-Güter seien. MD Dr. Müller fragte sie, ob es in dieser Frage eine Abstimmung mit Frankreich gebe.

Abg. Frau Dr. Krogmann (CDU/CSU) fragte MD Dr. Müller, ob die Aussage des ehemaligen CIA-Direktors, wonach die Vereinigten Staaten Wirtschaftsspionage betrieben, aus Sicht der Bundesregierung zutreffend sei. Darüber hinaus wäre sie interessiert, von der Bundesregierung zu erfahren, ob sie etwas zu der weiteren Aussage des ehemaligen CIA-Direktors unternommen habe, dass die USA zwar in der Tat Wirtschaftsspionage betreiben würden, dafür im Gegenzug die Europäer aber bestechen würden. Derartige Aussagen seien durchaus dazu geeignet, die transatlantischen Beziehungen zu beeinträchtigen. Bezüglich der angesprochenen Notwendigkeit einer europäischen Verschlüsselungstechnik fragte sie, was die Bundesregierung dazu tue, um in der Bevölkerung und bei den Unternehmen Vertrauen in die Sicherheit der Datennetze herzustellen. Darüber hinaus bat sie um zur Verfügungstellung des von MD Dr. Müller angesprochenen Papiers des Bundesministers des Innern Otto Schily.

Herr Campbell machte zunächst deutlich, dass das NATO-Truppenstatut für die Tätigkeit des Echelon-Systems in Bad Aibling absolut irrelevant sei. Denn dieses beziehe sich nur auf das militärische Personal der Vereinigten Staaten in Bad Aibling, welches aber nur einen Bruchteil des Gesamtpersonals darstelle, welches überwiegend zivil sei. Darüber hinaus sei die Aktivität von Echelon eine Aktivität der nationalen Sicherheitsagentur (NSA) und nicht des Militärs. Ursprünglich in der Zeit des Kalten Krieges mit dem Auftrag der Überwachung nach Osten eingesetzt, sei diese Aufgabenstellung natürlich im Laufe der Zeit immer weiter zurück getreten. Die Bad Aibling gestellte Aufgabe laute in amerikanischer Sicht: globaler Zugang. Bad Aibling sei, diese Feststellung könne getroffen werden, ein integraler Bestandteil des globalen USA-UK-Überwachungssystems. Neben Bad Aibling sei im Übrigen auch Wiesbaden eine zweite deutsche Stadt in diesem System, bei der es hauptsächlich um die Verteilung von Informationen gehe. Auch auf dem Teufelsberg in Berlin sei eine

Dependance des Systems installiert gewesen, die Informationen über Bürger in West- und Ostberlin sammeln sollte und u.a. auch den Auftrag hatte, die SED zu überwachen. Zu der Frage, ob Echelon-Erkenntnisse auch Eingang in Stasi-Unterlagen gefunden hätten, könne er keine Auskunft geben. Zu der Tätigkeit von Bad Aibling gäbe es geheime bilaterale Abkommen, aus denen alleine der Zweck der Vereinbarungen deutlich werden könnte und welche Bestimmungen über das Teilen von gewonnenen Erkenntnissen enthalten müssten. Auf diese Art und Weise sei Deutschland eine dritte Partei im Rahmen der US-UK-Vereinbarungen geworden. Er zweifele überhaupt nicht daran, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die parlamentarische Anfrage die Versicherungen von britischer und amerikanischer Seite richtig wiedergegeben habe, etwas anderes sei jedoch der Grat der Glaubwürdigkeit, den man an eine Antwort anlege. Für ihn sei die amerikanische Politik jedoch vollkommen klar, sie bestehe in dem, was man „levelling the playing field“ nenne. Darin seien enthalten verschiedene Einflussarten wie Druck, Lobbying oder Hilfestellung. Die amerikanische Regierung würde dies auch nach wie vor einsetzen. Er rate dazu, bei Internet und E-Mail vorsichtig zu sein, weil es sich dabei um offene Kommunikationsnetzwerke handele. Dies gelte sowohl für den Kommunikationsverkehr innerhalb Europas als aber auch nach außerhalb. Bezüglich der Frage der Verschlüsselung stimme er dem Bemühen zu, eine einheitliche europäische Verschlüsselungstechnologie zu entwickeln.

Dr. Dix führt zur Frage der Überwachung des Kommunikationsverkehrs von Deutschen im Ausland aus, dass das Bundesverfassungsgericht sich dazu in der Tat nicht geäußert habe. Er sei der Auffassung, dass dies nur europäisch gelöst werden könne. Erforderlich sei hierbei eine Verständigung der europäischen Staaten untereinander, dass sie nicht gegenseitig ihre Bürger belauschten. Viel würde dabei auch vom Erfolg der Bemühungen um europäische Verschlüsselungstechnologie abhängen. Es wäre gut, wenn die Bundesregierung diese Bemühungen ausgehend von ihrem öffentlich gemachten Standpunkt auf europäischer Ebene stärker unterstützen würde.

MD Dr. Müller (BfM) äußert zu der Frage, woraus die Bundesregierung schließe, dass von ihrem Boden aus keine Wirtschaftsspionage gegen Deutschland betrieben werde, dass sich dies aus Verlautbarungen offizieller Stellen der Amerikaner und Briten ergebe. Ziel sei lediglich das Interesse des nationalen Wohls, es würde nicht darum gehen, eigene Unternehmen zu bevorteilen. Die Bundesregierung sei darüber hinaus auch bezüglich der Aussagen der Berichte des Europäischen Parlaments Hinweisen auf Benachteiligungen deutscher Firmen nachgegangen. Die Bundesregierung stehe darüber hinaus mit der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wirtschaft in Verbindung, die keinen einzigen Fall von Benachteiligung mitgeteilt habe. Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses des EP, Herr Watson, habe

ebenfalls mitgeteilt, dass die in einer öffentlichen Anhörung genannten und ebenfalls betroffenen und angeblich benachteiligten Gesellschaften und Unternehmen schriftlich mitgeteilt hätten, dass sie nicht geschädigt worden seien. Die Bundesregierung vertraue ebenso wie das parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages den Verlautbarungen der amerikanischen Stellen. Man sehe aber auch die Notwendigkeit, dass man nach weiteren Möglichkeiten danach suche, wie man sich vor Lauschmaßnahmen schütze. Dazu hätte die Bundesregierung im Sommer des vergangenen Jahres die sog. Krypto-Eckpunkte beschlossen, die genau dies zum Inhalt hätten. Dabei sei man bewusst davon ausgegangen, zunächst eine freie Entwicklung der Verschlüsselungstechniken wegen der breitestgehenden Nutzungsmöglichkeiten der neuen Technik zu ermöglichen. Auch die erwähnte Initiative des Bundesministers des Innern gehe auf die Verschlüsselungsproblematik mit dem Ziel ein, sowohl die Freiheit der Information zu gewährleisten, als auch das Abhören im Sinne strafprozessualer Maßnahmen möglich zu machen. Er nehme die Bitte gerne auf, über diese Maßnahmen des Bundesministers des Innern näher zu informieren.

Abg. Sterzing (Bündnis 90/Die Grünen) fragt danach, inwiefern der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern genüge, wenn die Bundesregierung einerseits auch davon ausgehe, dass von deutschem Boden Abhörmaßnahmen durch das Echelon-System durchgeführt werden und andererseits den Versicherungen amerikanischer Stellen gegenüber Glauben geschenkt würde. Fraglich könne auch sein, ob das Überwachungssystem Echelon dann eine Legitimation erfahren könne, wenn die Ausforschung deutscher Unternehmen sich deswegen lohnen könne, wenn deutsche Unternehmen einen technologischen Vorsprung vor anderen Unternehmen besäßen, was derzeit offenbar nicht der Fall sei. Er frage Dr. Dix, ob es auf nationaler Ebene gesetzgeberischen Handlungsbedarf gebe oder ob nur noch europäische Maßnahmen sinnvoll seien.

Dr. Dix antwortet darauf, dass er gesetzgeberischen Handlungsbedarf national nicht sehe. Es gehe darum, die Einhaltung deutscher Rechtsvorschriften auch gegenüber ausländischen Partnern - soweit dies praktikabel sei - durchzusetzen. Wichtiger sei die Frage, wie man europäisch eine Übereinkunft dahingehend erreichen könne, dass Telekommunikation, die die Infrastruktur der weltweiten Informationsgesellschaft sein werde, vertraulich und sicher stattfinden könne. Auch Amerika müsse bewogen werden, das anzuerkennen.